

Satzung der Stadt Parchim über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Parchim vom 19.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet von Parchim und angegliederten Ortsteilen.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (4) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb / Verein aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer ist eine Jahressteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres. Entsteht die Steuerschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Steuer zeitanteilig erhoben, beginnend mit dem Kalendermonat in dem ein Hund in den Haushalt, Betrieb oder Verein aufgenommen wird oder das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.
- (6) Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Aufbewahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

§ 5 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten alle Hunde, die von der örtlichen Ordnungsbehörde gemäß gültiger Hundehalterverordnung M-V als gefährlich eingestuft wurden.
Der erhöhte Steuersatz gemäß § 6 Absatz 1 Nr.4 und 5 fällt erstmalig zu Beginn des auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats an.
- (2) Weiter als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten alle Hunde, bei denen bis zum Inkrafttreten der Hundehalterverordnung M-V vom 11.Juli 2022 gemäß § 2 Absatz 3 der Hundehalterverordnung M-V vom 4.Juli 2000 (zuletzt geändert am 23.Juni 2020) eine Gefährlichkeit vermutet wurde, es sei denn, die örtliche Ordnungsbehörde hat über das Nichtvorliegen gefahrdrohender Eigenschaften eine Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 3 der Hundehalterverordnung M-V vom 4. Juli 2000 ausgestellt. (Übergangsvorschrift)

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	55,00 EUR
2. für den zweiten Hund	120,00 EUR
3. für jeden weiteren Hund	150,00 EUR
4. für den ersten gefährlichen Hund	450,00 EUR
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, die für die Steuer nach § 8 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Blindenbegleithunde.
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Unterstützung blinder, gehörloser oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig gemacht werden kann.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
 7. Hunde, die von Bürgern aus einem offiziellen Tierheim oder einer Tierauffangstation adoptiert bzw. aufgenommen werden. Sie sind für 2 Jahre steuerfrei.
Der übernommene Hund darf dabei nicht aus dem ursprünglichen Besitz des Abnehmenden stammen. Der Bürger hat die Übernahme mit Beleg nachzuweisen.
- (2) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:
1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten (z.B. Waldarbeitern) oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung erst zum Zeitpunkt ein, wenn die Brauchbarkeitsprüfung bzw. Jagdeignungsprüfung mit Erfolg abgelegt wurde.
 3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
 4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
 6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
- (2) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 9 Züchtersteuer

Wer gewerbsmäßig Hunde züchtet oder mit Hunden handelt und im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes ist, zahlt keine Steuern nach § 6, sondern unabhängig von der tatsächlich gehaltenen Anzahl von Hunden eine Züchtersteuer. Die Züchtersteuer beträgt jährlich 100,00 EUR.

§ 10
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung
und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigung)

- (1) Die Steuervergünstigung beginnt, bei Vorliegen der Voraussetzungen, mit dem Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (2) Die für die Gewährung einer Steuervergünstigung geforderten Voraussetzungen sind vom Halter des Hundes nachzuweisen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn:
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11
Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird einmal jährlich zum 01. Juli fällig.

§ 12
Steuererstattung

Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 13
Anzeigepflicht und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Parchim einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (4) Personen, die im Stadtgebiet Parchim Hunde mit sich führen sind verpflichtet, der Stadt Parchim oder von ihr Beauftragten über die mitgeführten Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.
- (5) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist die Stadt Parchim berechtigt, zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung personenbezogene Daten (Name, Vorname, Anschrift) und hundebezogene Daten (Rasse, Alter, Geschlecht) zu erheben.

§ 14 Steuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Parchim angemeldet wurde, wird eine Steuermarke ausgegeben.
- (2) Die Steuermarken verlieren ihre Gültigkeit mit der Ausgabe neuer Steuermarken.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer seinen Pflichten nach §§ 13 und 14 nicht nachkommt, kann wegen Abgabenhinterziehung (§ 16 Kommunalabgabengesetz M-V, KAG) oder leichtfertiger Abgabenverkürzung (§ 17 KAG) strafrechtlich verfolgt werden oder mit Bußgeldern belegt werden.

§ 16 Sprachformen

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten in dieser Satzung gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Parchim über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.12.2009 außer Kraft.

Soweit Steuervergünstigungen nach bisher geltender Satzung zeitlich befristet gewährt wurden, gelten diese bis zum Auslauf der Befristung fort.

Parchim, den 21.12.2022



Flörke
Bürgermeister

